

II o 2 - 574/40

An Herrn

Gräfin Clementine Waldburg - Zeil
Hohenems.

Ich stelle das Haus Nr. Ruine Altems Ob. 22...195.....
Nr.4756, in Hohenems Schloßberg Eigentümer
(Miteigentümer) Sie sind, auf Grund des § 3 des Denkmalschutzgesetzes von 25. September 1923 RGBl. 533 unter Denkmalschutz, da an dessen Erhaltung ein öffentliches Interesse im Sinne des § 1 dieses Gesetzes besteht.
Diese Unterschutzstellung erfolgt, weil uns in Altems die Reste der Stammburg des Minnesängers Rudolf von Ems erhalten geblieben sind.

An die Stellung unter Denkmalschutz knüpfen sich die im Denkmalschutzgesetz festgelegten besonderen Rechtsfolgen (§§ 5, 7 und 8). Wie sich aus diesen Bestimmungen insbesondere ergibt, ist zur Zerstörung eines unter Denkmalschutz gestellten Objektes, sowie zu jeder Veränderung an demselben, die den Bestand, die überlieferte Erscheinung oder künstlerische Wirkung desselben beeinflussen könnte, meine ausdrückliche Genehmigung erforderlich.

Die Veräußerung dieses Objektes ist an keine besondere Bewilligung geknüpft, der Veräußerer hat mir den Besitzwechsel jedoch unverzüglich unter Nennung des Erwerbers mit Angabe seines Wohnsitzes anzuzeigen. Der Veräußerer ist auch verpflichtet, den Erwerber eines unter Denkmalschutz gestellten Objektes in Kenntnis zu setzen, daß dieses den Beschränkungen des Denkmalschutzgesetzes unterliegt. Die Stellung eines Objektes unter Denkmalschutz wird durch einen Besitzwechsel nicht berührt.

Verstöße gegen die Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes werden gemäß § 14 des Denkmalschutzgesetzes bestraft.

Hierzu wird bemerkt, daß im vorliegenden Falle im Sinne des § 1, Abs. 2 der Ministerialverordnung vom 25. Juni 1924, RGBl. 299 von Ihrer vorherigen Anhörung abgesehen wurde.

Gegen diesen Bescheid ist ein Rechtsmittel unzulässig.

Unter einem ergeht eine gleiche Zuschrift an den (die) Miteigentümer (Miteigentümerin) des in Rede stehenden Objektes.